



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 024/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 **Antragsteller**

Bauer GmbH
4286 Südlohn

3 **Hersteller der Verpackung**

Bauer GmbH
4286 Südlohn

4 **Beschreibung der Bauart**

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung: BS 100

4.2 Grundmaße

l = 55 cm
b = 55 cm

4.3 Höhe

h = 74,5 cm

4.4 Fassungsraum

Nennvolumen: 100 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse: 185 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Gefäß und Deckel: St 37-2

4.7 Entfällt

4.8 Zeichnungen

BSB 100 I vom 04.03.1988

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 665 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Entfällt

8 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y185/S/...../D/BAM 10024 - Bauer
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

4.8 Zeichnungen

ASB 100 I vom 17.03.1988
ASB 100 II vom 15.05.1989

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 664 der Bundesbahn-Ver-suchsanstalt Minden (Westf) vom 18.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Entfällt

8 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Ver-packungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y1.4/100/...../D/BAM 10023 - Bauer
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Ver-packungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet wer-den.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt